

BGer 1C_22/2022 vom 1. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_22_2022

FR: TF 1C_22/2022 du 1 février 2022

IT: TF 1C_22/2022 del 1 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Das Kantonsgericht hat erwogen, unentgeltliche Rechtspflege werde einer bedürftigen Partei gewährt, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos sei (angefochtener Entscheid E. 6 S. 6). Die vorliegende Beschwerde richte sich gegen den "Beschluss vom 15. Oktober 2021". In diesem Schreiben des Strassenverkehrsamts würden indessen keine Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers geregelt; vielmehr würden darin nur der bisherige Verlauf des Verfahrens dargestellt und die sich aus den verschiedenen Ereignissen ergebenden Konsequenzen in Erinnerung gerufen. Das Schreiben stelle damit keine anfechtbare Verfügung dar, weshalb die dagegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde aussichtslos sei. Dementsprechend sei das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht oder jedenfalls nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.